

# EDIKT

## Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord, im Bereich der Gemeinden Linz und Puchenu

### Verhandlungsgegenstand

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord, wurde der Antrag der ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG vom 21. Mai 2008 auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) insbesondere in Verbindung mit § 24h (nunmehr § 24f) Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BSG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) mit Edikt vom 17. Juni 2009 kundgemacht. Mit Edikt vom 30. November 2012 wurde die Änderung des verfahrenseleitenden Antrages vom 21. Mai 2008 betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord, kundgemacht.

### Beschreibung des Vorhabens

Die neu herzustellende A 26 Linzer Autobahn, Knoten Linz/Hummelhof (A 7) – ASt. Donau Nord, beginnt beim Knoten Linz/Hummelhof (A 7) und überquert nach der Anschlussstelle Unionstraße mit der Westbrücke den Westkopf des Linzer Hauptbahnhofes. Nach der Halbanchlussstelle Waldeggsstraße taucht die A 26 in die Unterflurtrasse des Tunnels Freinberg zur Anschlussstelle Bahnhof ab und verläuft in Folge im Tunnel Freinberg bis zur Anschlussstelle Donau Süd. Anschließend quert die A 26 die Donau mit einer Hängebrücke und endet bei der Anschlussstelle Donau Nord mit Anbindung an die B 127 Rohrbacher Straße. Die Verwirklichung erfolgt in drei Teilabschnitten.

Zu diesem Vorhaben wird folgendes kundgemacht:

### Öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2013 erfolgt die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur öffentlichen Einsicht.

In das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und den Stellungnahmenbänden) sowie in weitere Unterlagen (Forsttechnisches Gutachten, Sicherheitsbeurteilungen gemäß dem STSG und ergänzende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 8 UVP-G 2000) kann vom 30. August 2013 bis einschließlich 30. September 2013 bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Neues Rathaus, Anlagen- und Bauamt, Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz
- Gemeindeamt der Gemeinde Puchenu, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenu jeweils während der Amtsstunden und im
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST/3, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 2. Stock, Zimmer 2F11 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/655730).

In den Stellungnahmenbänden befinden sich die Antworten der Sachverständigen auf die im Rahmen der öffentlichen Auflagen des Genehmigungsantrages und des Einreichprojekts Dezember 2008 vom 25. Juni 2009 bis 13. August 2009 sowie des Änderungsantrages und der geänderten konsolidierten Projektunterlagen „Einreichprojekt Dezember 2008 - Projektänderung Dezember 2011“ vom 10. Dezember 2012 bis 4. Februar 2013 abgegebenen Stellungnahmen.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen. Das Umweltverträglichkeitsgutachten (Gesamtgutachten, Teilgutachten, Stellungnahmenbände) und die weiteren Unterlagen werden auch im Internet ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at); Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen/Schnellstraßen » A 26 Linzer Autobahn » Trassenfestlegungsverfahren) bereitgestellt.

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Weiters wird zu diesem Vorhaben gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG für die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gem. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Datum:** 30. September 2013, 1. Oktober 2013, 3. und 4. Oktober 2013  
**Ort:** Palais Kaufmännischer Verein in Linz, Bismarckstraße 1/Landstraße 49, 4020 Linz

Sollte die mündliche Verhandlung am letzten Verhandlungstag nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung von dem/der Verhandlungsleiter/in in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben.

### Zum Verhandlungsablauf

Eröffnung: 30. September 2013  
Eintragung in die Rednerliste: 9:30 – 10:30 Uhr, Beginn der Verhandlung: 10:30 Uhr  
An den weiteren kundgemachten Verhandlungstagen:  
Eintragung in die Rednerliste: 8:30 – 9:00 Uhr, Beginn der Verhandlung: 9:00 Uhr  
Die Verhandlung ist jeweils ganztägig.

Die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes wird nach Blöcken gegliedert erfolgen:

| Datum                   | Uhrzeit/Beginn | Block/Fachbereiche   |
|-------------------------|----------------|--|
| Montag, 30. 9. 2013     | 10.30 Uhr      | Block 1: Eröffnung, Projektvorstellung, Vorstellung des UVG, Allgemeines   |
|                         | 14.00 Uhr      | Block 2: Verkehr und Verkehrssicherheit, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, Bundesstraßengesetz, Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit   |
| Dienstag, 1. 10. 2013   | 9.00 Uhr       | Block 2: Verkehr und Verkehrssicherheit, Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, Bundesstraßengesetz, Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit   |
|                         | 14.00 Uhr      | Block 3: Abfälle und Altlasten, Geologie und Hydrogeologie, Oberflächen- und Grundwasser, Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft<br>Block 4: Naturschutz, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Raumordnung und Sachgüter, Kulturgüter, Boden und Landwirtschaft, Waldökologie und Forstwirtschaft/Forstgesetz, Wildbiologie und Jagdwirtschaft |
| Donnerstag, 3. 10. 2013 | 9.00 Uhr       | Block 5: Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe und Klima, Humanmedizin, Eisenbahn, Schifffahrtstechnik   |
| Freitag, 4. 10. 2013    | 9.00 Uhr       | Block 5: Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe und Klima, Humanmedizin, Eisenbahn, Schifffahrtstechnik, Allgemeines  |

Sollte der Verhandlungsverlauf eine Änderung des obigen Zeitplanes erfordern, wird dies in der Verhandlung bekannt gegeben.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Soaleinlass werden Sie ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 43 Abs. 1 AVG) – in die Anwesenheitsliste einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensbeteiligte nach erfolgter Eintragung in der Rednerliste in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben können. Die Eintragung in die Rednerlisten hat gesondert für jeden Block zu erfolgen.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und – abgesehen von den Sonderregelungen für die Formalparteien – eine rechtserhebliche Einwendung gem. § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 25. Juni 2009 bis 13. August 2009 oder während der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 10. Dezember 2012 bis 4. Februar 2013 erhoben haben.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Projektunterlagen, das Umweltverträglichkeitsgutachten und die weiteren Unterlagen liegen während der mündlichen Verhandlung im Verhandlungssaal zur Einsicht auf.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Oberösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Ediktes auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (Adresse wie oben) veröffentlicht.

**Bitte beachten Sie**, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.